

Art. 35, Erl. 3 b, 4 a

herangebildet werden. Schon in den 7. und 8. Klassen der Grundschulen wird durch eine intensive Berufsaufklärung für eine Ausbildung in bestimmten Wirtschaftszweigen geworben. Das gleiche geschieht in den Mittel- und Oberschulen<sup>1</sup>. Voraussetzung für die Ausbildung ist der Abschluß von Lehrverträgen, deren Muster sowohl für die sozialistischen wie für die Privatbetriebe und die ihnen gleichgestellten Treuhandbetriebe für verbindlich erklärt sind<sup>2</sup>. Ein Lehrverhältnis darf nur nach vorhergehender Zustimmung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung beim Rat des Kreises eingegangen werden<sup>3</sup>. Die Betriebe erhalten zum Nachweis, daß sie berechtigt sind, Berufsausbildungsverträge abzuschließen, Kontrollkarten, die dem Amt für Arbeit und Berufsberatung nach Abschluß des Vertrages zurückzugeben sind<sup>4</sup>. Die Lehrverträge sind dem Amt für Arbeit und Berufsberatung zur Registrierung einzureichen. Die Verwaltung hat es so in der Hand, die Berufsausbildung durch Versagen der Genehmigung in die von ihr gewünschten Bahnen zu lenken,

b) Eine Beschränkung der freien Berufswahl liegt auch im Fehlen der Gewerbefreiheit (->Erl. 2 a zu Art. 20). Wenn die Eröffnung eines Gewerbes an das Vorliegen eines volkswirtschaftlichen Bedürfnisses gebunden ist, ist ein Bürger, auch wenn er die sonstigen Voraussetzungen, etwa die einer abgeschlossenen Berufsausbildung aufweist, gehindert, seinen Beruf entsprechend seinem Willen auszuüben.

4. a) Das Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes wird von der Verfassung nicht garantiert. Diese Freiheit ist auch grundsätzlich nicht beschränkt. Jeder Arbeitnehmer kann unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen<sup>5</sup> und einen neuen, ihm genehmeren Arbeitsplatz einnehmen. Innerhalb des Volkswirtschaftsplanes besteht indessen ein Arbeitskräfteplan, der eine bestimmte Verteilung der Arbeitskräfte vorsieht. Um seine Erfüllung zu sichern, haben die Ämter für Arbeit und Berufsberatung in den Bezirken und Kreisen das Recht, Ein-

1 Anordnung über die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes (Position Neueinstellung von Jugendlichen) sowie über die Berufsberatung der Grund-, Mittel- und Oberschüler vom 24. 1. 1956 (GBl. I S. 121) in Verbindung mit der Anordnung zur Änderung dieser Anordnung vom 20. 12. 1957 (GBl. I S. 689)

2 Anordnung über die Verbindlichkeitserklärung der Lehrverträge für die sozialistischen Betriebe, die privaten Betriebe und die ihnen gleichgestellten Treuhandbetriebe vom 7.1. 1957 (GBl. II S. 40)

3 § 62 Abs. 3 Gesetzbuch der Arbeit vom 12. 4. 1961 (GBl. I S. 24)

4 § 16 der Anordnung vom 24. 1. 1956 in der Fassung der Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes (Position Neueinstellung von Jugendlichen) sowie über die Berufsberatung der Grund-, Mittel- und Oberschüler vom 20. 12. 1957 (GBl. I S. 689)

5 § 31 Gesetzbuch der Arbeit vom 12. 4. 1961 (GBl. I S. 27)